

Mitteilung der Ausnahmetatbestände gem. § 12 QFR-RL

Ausfüllhinweise

Warum muss gemeldet werden?

Gemäß § 2 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) müssen die Anforderungen von den Krankenhäusern erfüllt werden, um die Leistung erbringen zu dürfen. § 12 der QFR-Richtlinie lässt jedoch Ausnahmetatbestände von dieser Vorgabe zu, die nach Absatz 2 unverzüglich den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nachzuweisen und in der Strukturabfrage anzugeben sind. Der Bogen „Mitteilung der Ausnahmetatbestände gem. § 12 QFR-RL“ dient dem unverzüglichen Nachweis.

Es ist zu beachten, dass ein Ausnahmetatbestand, der den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen nicht gemeldet wurde, bei der Berechnung der Erfüllungsquote nicht berücksichtigt werden kann.

Was muss gemeldet werden?

Gemäß § 12 Abs. 1 sind Ausnahmetatbestände von den Vorgaben an die pflegerische Besetzung gemäß Anlage 2 zur QFR-RL, Nummer I.2.2/II.2.2 Absatz 5 und 6 benannt. Wenn diese vorliegen, muss die Mitteilung ausgefüllt und versandt werden.

Es handelt sich um folgende Ausnahmetatbestände:

1. bei krankheitsbedingten Personalausfällen, die über das übliche Maß (mehr als 15 Prozent des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals) hinausgehen oder
2. bei unvorhersehbarem Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1500 g innerhalb einer Schicht.

Die Mindestanforderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der nach Ablauf von 48 Stunden beginnenden Schicht wieder zu erfüllen.

Wann muss gemeldet werden?

Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern, d.h. sofort, nachdem Kenntnis über den Ausnahmetatbestand erlangt wurde, es sei denn, ein medizinischer Notfall hat Vorrang.

In Hessen wurde vereinbart, dass die Meldung Montag – Freitag bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages und, falls der Folgetag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, die Meldung bis spätestens 12:00 Uhr des folgenden Werktages (außer Samstag) erfolgen soll.

Es ist zu beachten, dass jeder Ausnahmetatbestand nur eine einmalige Meldung erfordert. Es ist nicht notwendig, diesen Ausnahmetatbestand täglich, d.h. sich wiederholend zu melden. Erst ein neu auftretender Ausnahmetatbestand muss erneut gemeldet werden.

Was genau muss ausgefüllt werden?

Im ersten Satz ist das Datum des Tages einzutragen sowie die Schicht anzugeben, in der einer der beiden genannten Tatbestände aufgetreten ist. Bei krankheitsbedingtem Ausfall ist zunächst die für die betroffene Schicht in der gesamten Station geplante Vollkräftezahl (VK) anzugeben.

Dann ist die Zahl der tatsächlich in der Schicht anwesenden Vollkräfte (VK) anzugeben. Wenn die Differenz mehr als 15% beträgt, ist Ausnahmetatbestand 1 erfüllt (Beispiel 4,0 VK geplant, tatsächlich anwesend 3,0 VK). Dabei ist zu beachten, dass der Personalausfall kurzfristig und unvorhersehbar war und es sich nicht um Langzeit-AU's oder Beschäftigungsverbote handelt.

Was sonst noch?

Nicht mit der beigefügten Mitteilung zu melden, aber trotzdem in der schichtgenauen Dokumentation zur QFR-RL festzuhalten ist die Dauer der Abweichung bezogen auf die Schichten.